

(6) Analysiert man eine repräsentative Auswahl an auffälligen prozessökonomischen Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895, stellt sich heraus, dass sie sich aus typischen *prozessökonomischen Elementen*³⁴, das heisst einzelnen Bestandteilen oder Bauteilen wie gewissen Tatbestandselementen, Rechtsfolgen, Formulierungen oder dergleichen zusammensetzten. Das häufigste Element war die ausdrückliche Anhaltung und Ermahnung zur Prozessökonomie, um sie im konkreten Zivilprozess zu realisieren. Häufig trat als Element die Schaffung eines gerichtlichen Handlungsspielraums auf, der durch die Formulierung «auf Antrag oder von Amtes wegen», durch eingeräumtes gerichtliches Ermessen oder mittels gerichtlicher Beschlüsse ohne Anfechtungsmöglichkeit bewerkstelligt wurde. Dadurch sollten prozessökonomische Verstösse verhindert werden. Häufig waren auch Sanktionen gegen eingetretene, drohende oder beabsichtigte prozessökonomische Verstösse vorgesehen, die eine Haftung und /oder Strafe nach sich zogen. Diesfalls wurden die nachteiligen Folgen der realiter (bzw. so gut wie) verletzten Prozessökonomie ausgeglichen. Fristen waren wider Erwar- ten keine besonders häufigen prozessökonomischen Elemente.³⁵

(7) Zusätzlich zur neuen Verfahrensordnung der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 liess Franz Klein flankierende *faktische und richtsorganisatorische Massnahmen* zwecks Prozessökonomie ergreifen, so dass die Zivilverfahrensreform zu einer umfassenden Justizreform wurde. Solche faktischen Massnahmen sollten gewährleisten, dass der neue prozessökonomische Zivilprozess wie vorgesehen in der forensischen Praxis verwirklicht werden würde. Deshalb wurden Schriftsatzvorlagen und -muster geschaffen, Ausbildungen durchgeführt, eine offizielle Fragenbeantwortung angeboten, richtsorganisatorische Neuerungen eingeführt, ein Prozessregister angelegt und an die Richterschaft apelliert.³⁶

(8) Bei einer *Rezeption der Prozessökonomie* der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 – wie sie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 später geschehen sollte – forderte Klein anstelle einer unbedachten und unveränderten Übernahme zweierlei:

34 Siehe oben unter § 1/II./2./b)/dd) und § 4/III./1.

35 Zum vorangehenden Absatz siehe oben unter § 4/III./2. und 3.

36 Siehe oben unter § 4/IV.